

93.

Satzung

der Gemeinde Drochtersen

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

für die Schmutzwasserbeseitigung

der Gemeinde Drochtersen

**mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde
Assel**

Schmutzwasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 16.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Drochtersen (nachfolgend »Gemeinde« genannt) betreibt mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. Dezember 1986 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Anschlußkanäle (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- 1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den Anschlußkanal (Anschlußleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- 3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- 1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitra-

ges werden für das erste Vollgeschoß 25 % — in Kerngebieten 50 % — und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % — in Kerngebieten 30 % — der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m — bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m — Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a)–c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder in innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze — nicht aber Friedhöfe), 60 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- 3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b),
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.
- 4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschoßzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5

Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 20,— DM/qm Beitragsfläche.
- 2) Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle DM abzurunden.
- 3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlußkanals.
- 2) Im Falle des § 3 Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr erhoben:

Für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser teilt sich auf in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
 - a) Die Grundgebühr wird für jede auf dem Grundstück angeschlossene Wohnung und für jeden angeschlossenen Betrieb oder sonstigen Benutzer erhoben.
 - b) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4) Die Wassermengen nach Ziff. 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 60 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Ziff. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge nicht berücksichtigt, die jährlich über 50 cbm für jede auf dem Grundstück wohnende Person hinausgeht.

§ 13

Gebührensätze

Die Grundgebühr beträgt jährlich 84,— DM.

Die Mengengebühr beträgt 3,35 DM je Kubikmeter.

§ 14

Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Ziff. 2 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

Abschnitt IV

Kostenerstattung

§ 18

Erstattungsanspruch

1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

3) Die §§ 6 (Beitragspflichtige), 8 (Vorausleistung), 9 (Veranlagung und Fälligkeit) und 10 (Ablösung) gelten entsprechend.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 12 Ziff. 2 a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 20

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 12 Ziff. 4, §§ 19 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 22

Inkrafttreten

- 1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Drochtersen in den Ortschaften Drochtersen und Hüll vom 12. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 22. März 1993, außer Kraft.
- 2) Für die Zeit bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Schmutzwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Drochtersen in den Ortschaften Drochtersen und Hüll vom 12. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung vom 22. März 1993, ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Drochtersen, den 16.02.1994

Gemeinde Drochtersen

Barwig
Bürgermeister

Frerichs
Gemeindedirektor

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel - Schmutzwasserabgabesatzung -

- - - - -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 "Gebührensätze" erhält folgende Fassung:

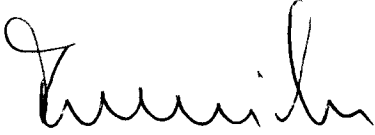
Die Grundgebühr beträgt jährlich 84,-- DM
Der Mengenzuschlag beträgt 4,70 DM je Kubikmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Drochtersen, den 12.12.1994
Gemeinde Drochtersen


(Barwig)
Bürgermeister


(Frerichs)
Gemeindedirektor

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel -Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 07. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 84,00 DM.
Der Mengenzuschlag beträgt 4,50 DM je Kubikmeter.

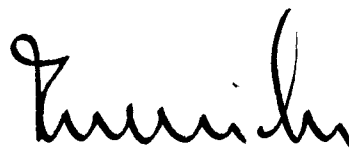
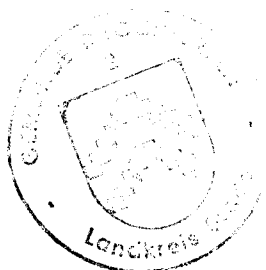
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Drochtersen, den 08. Dezember 1998
Gemeinde Drochtersen



(Bösch)
Bürgermeister



(Frerichs)
Gemeindedirektor

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 5

Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel - Schmutzwasserabgabesatzung –

Die Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel - Schmutzwasserabgabesatzung – wird wie folgt geändert:

§ 5

Beitragssatz

Absatz 1)

1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 10,20 € pro qm Beitragsfläche.

§ 13

Gebührensätze

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,30 € je Kubikmeter.

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 16. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,20 € je Kubikmeter.

§ 2

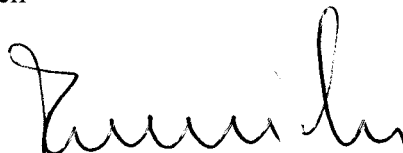
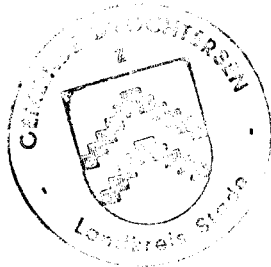
Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Drochtersen, 16. März 2005

Gemeinde Drochtersen



(Bösch)
Bürgermeister



(Frerichs)
Gemeindedirektor

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

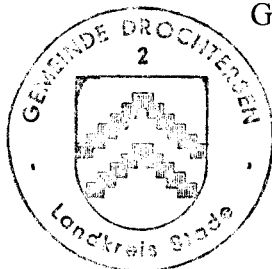
Der § 12 „Gebührenmaßstab“ wird um Absatz 7 ergänzt:

- 7) Der Trinkwasserverband Stader Land übernimmt den Einbau sowie die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Auswechslung nach dem Eichgesetz für die Installation der Absatzmengenähler.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Drochtersen, 05.12.2007
Gemeinde Drochtersen



Bösch
(Bösch)
Bürgermeister

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,05 € je Kubikmeter.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Drochtersen, 28. Januar 2010
Gemeinde Drochtersen



(Hans-Wilhelm Bösch)
Bürgermeister

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,55 € je Kubikmeter.

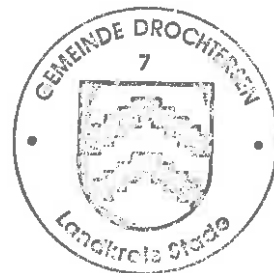
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Drochtersen, 20.12.2012
Gemeinde Drochtersen



(Hans-Wilhelm Bösch)
Bürgermeister



Satzung

zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

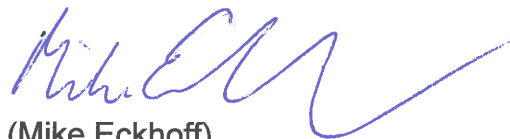
Der § 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,70 € je Kubikmeter.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Drochtersen, 03.12.2015
Gemeinde Drochtersen



(Mike Eckhoff)
Bürgermeister



Satzung

zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Drochtersen mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Assel – Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 13 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich 43,20 €. Der Mengenzuschlag beträgt 2,78 € je Kubikmeter.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Drochtersen, 29.11.2018
Gemeinde Drochtersen


(Mike Eckhoff)
Bürgermeister

